



# Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 8 vom 17.06.2019

19. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 4	Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hattingen
Ortsrecht	5 - 6	Bebauungsplan Nr. 171 "Schulstraße/Talstraße" hier: Beteiligung der Öffentlichkeit
Ortsrecht	7	Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO (Großraum- und Schwertransporte) zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.		Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“
Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr		

## **Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Hattingen**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Hattingen vom 12.12.1974 wurden am 15.04.1980 die Straßen bekanntgemacht, die mit einem betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal versehen sind. Diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1997 wie folgt ergänzt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Straße</u>
388	<u>Friedrichstraße 88-98/Sonnenweg 2/4</u> Druckrohrleitung von Friedrichstraße 96 (Schacht 0164001) und von Sonnenweg 2 (Schacht 0164004) bis Hinderpad 29 und Anschluss an die vorhandene Kanalisation (Schacht 0199057) Der Kanal erschließt den Bereich Friedrichstraße 88 – 98/Sonnenweg 2/4 und dient ausschließlich der Schmutzwasserentwässerung
389	<u>Stichweg Am Rosenberg zwischen Nr. 16 und 18 (Kita)</u> Mischwasserkanal von der Straße Am Rosenberg (Schacht 0044123) zwischen den Häusern 16 und 18 ca. 25 m in den Stichweg hinein (Schacht 0044050) Der Kanal dient zunächst der Straßenentwässerung des Stichweges sowie der entwässerungstechnischen Erschließung der geplanten Kindertagesstätte.

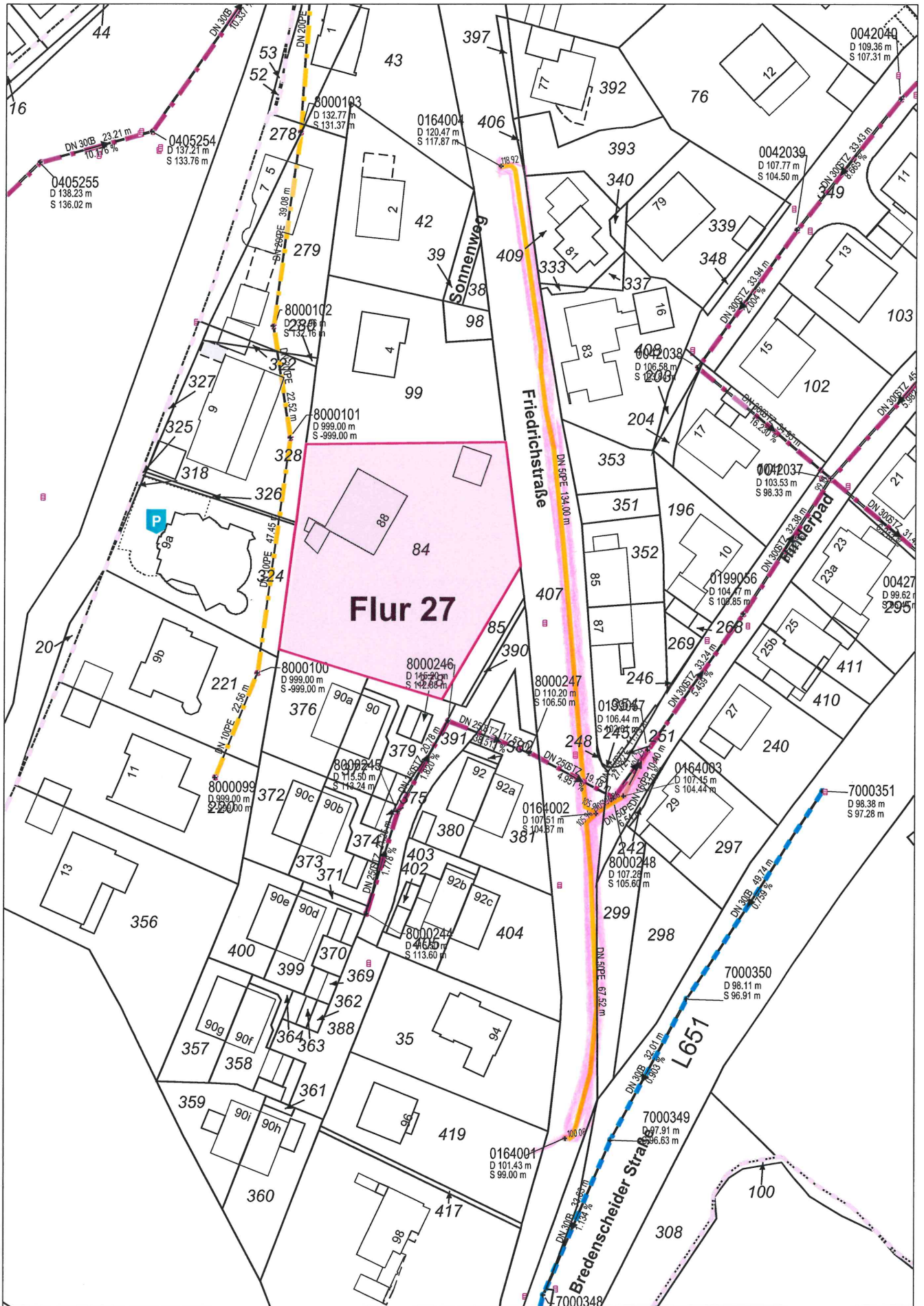
Der räumliche Geltungsbereich ist in den Übersichtsplänen dargestellt.

Mit dieser Veröffentlichung wird gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen der Anschlusszwang wirksam. Sofern noch nicht geschehen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, binnen 3 Monaten – vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an gerechnet – die Entwässerung seines Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen.

Hattingen, 21.05.2019

Der Bürgermeister I.A. Puhl

Übersichtspläne auf den nachfolgenden Seiten.



Lage, Höhen und Längen sind örtlich zu prüfen!

M 1:1000

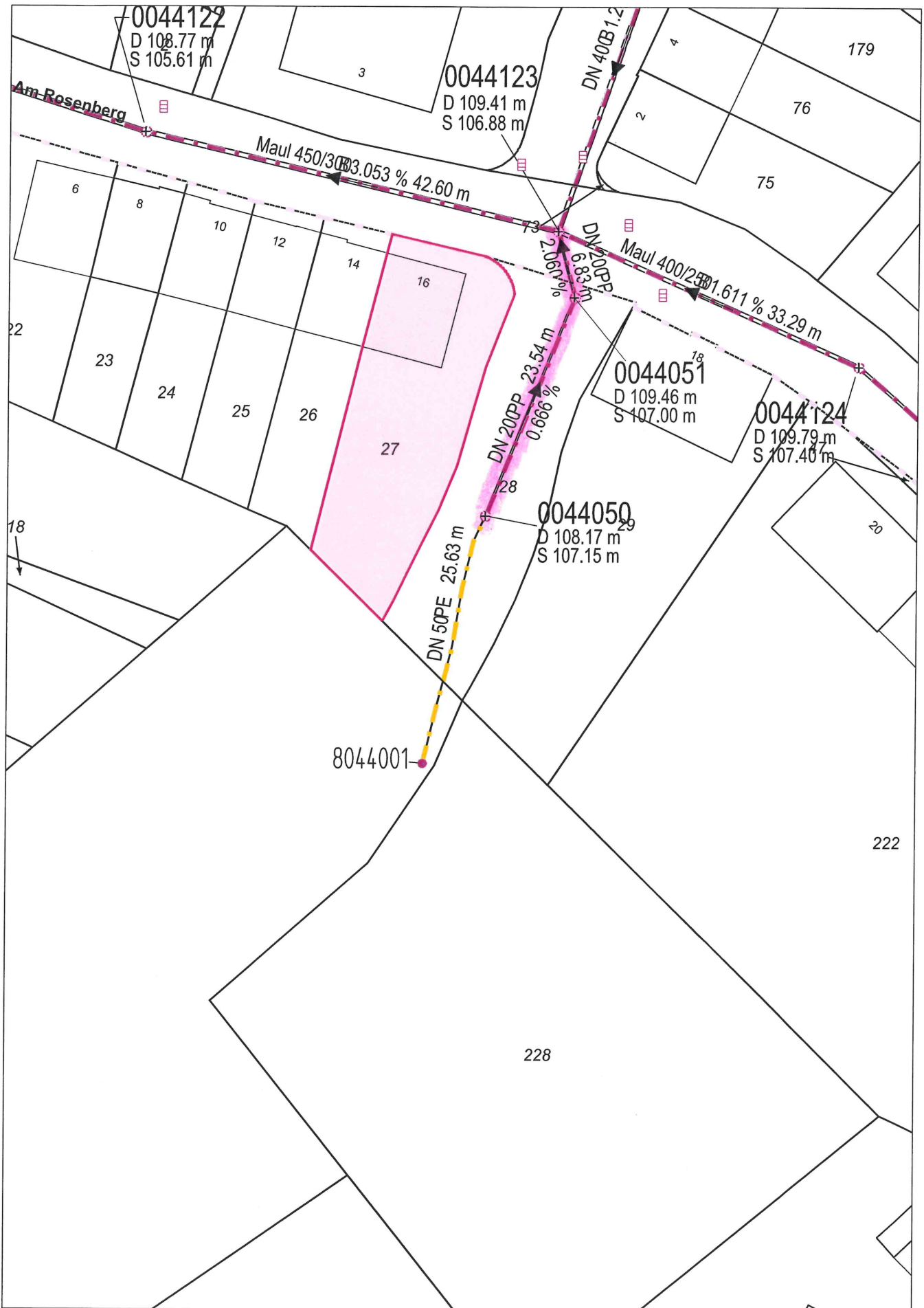
erstellt am: 03.04.2019



	Regenwasserkanal (RW)
	Mischwasserkanal (MW)
	Schmutzwasserkanal (SW)
	Abwasserdruckrohrleitung (SW)
	Kanal mit Inliner (MW)
	ehemaliger Kanal außer Betrieb

Stadt Hattingen

Fachbereich  
Stadtbetriebe u. Tiefbau



Lage, Höhen und Längen sind örtlich zu prüfen!

M 1:500  
 erstellt am: 03.04.2019



	Regenwasserkanal (RW)
	Mischwasserkanal (MW)
	Schmutzwasserkanal (SW)
	Abwasserdruckrohrleitung (SW)
	Kanal mit Inliner (MW)
	ehemaliger Kanal außer Betrieb

**Stadt Hattingen**  
 Fachbereich  
 Stadtbetriebe u. Tiefbau

## **Bebauungsplan Nr. 171 „Schulstraße/Talstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 171 „Schulstraße/Talstraße“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist der Neubau eines mehrgeschossigen Gebäudekomplexes zur Unterbringung einer Tagespflegeeinrichtung, barrierefreier Wohnungen und gewerblicher Nutzflächen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Nordosten im Bereich der vorhandenen Sporthalle Schulstraße 30 um einen schmalen Geländestreifen erweitert worden (Flurstück 609 tlw.).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich seiner Begründung erfolgt

**in der Zeit vom 25.06.2019 bis 24.07.2019 einschließlich**

bei der Stadt Hattingen, im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

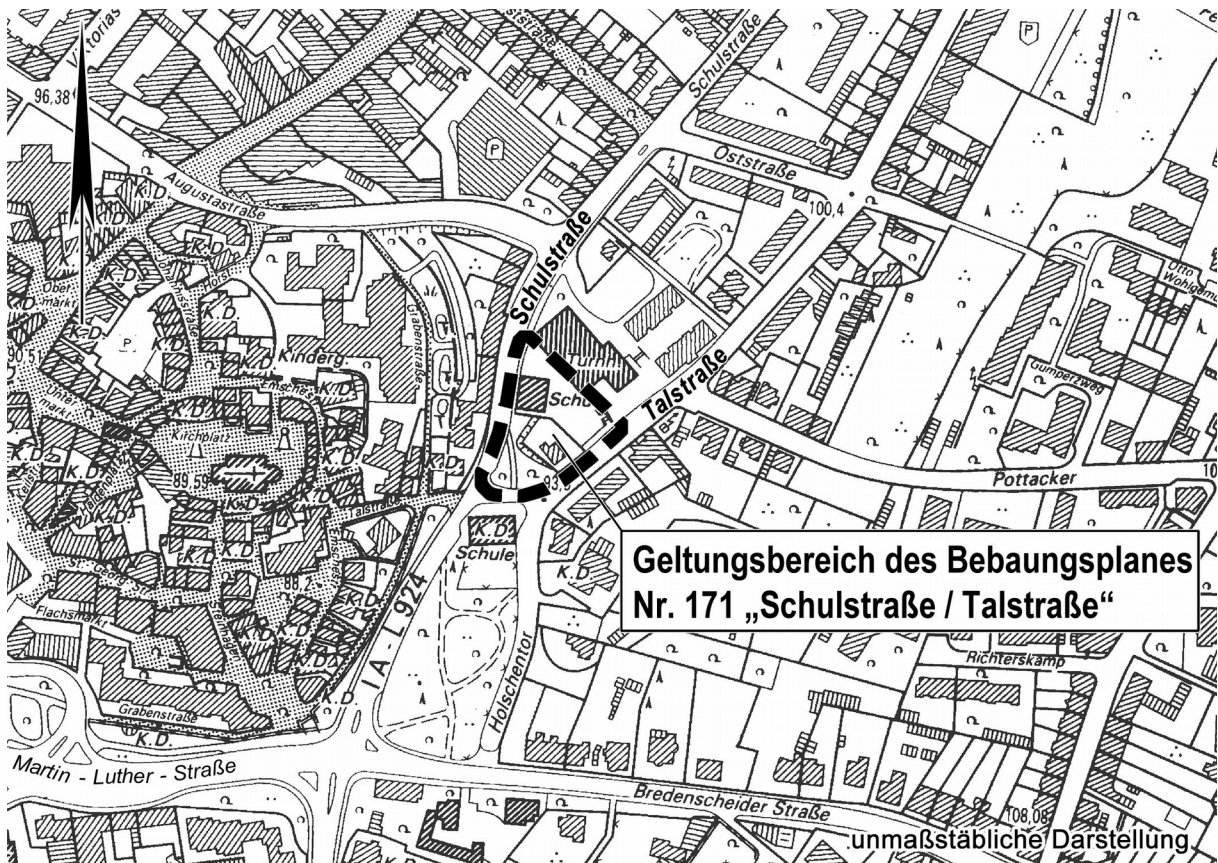
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hattingen, 11.06.2019

**Der Bürgermeister** I.A. Hendrix

## Übersichtsplan



**Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO (Großraum- und Schwertransporte) zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO am 13. Mai 2019 von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 21/2019 vom 25.05.2019, S. 221 bis 222, lfd. Nr. 357, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/amtsblatt/2019/abl\\_21\\_19.pdf](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/amtsblatt/2019/abl_21_19.pdf).

Hattingen, 03.06.2019

Der Bürgermeister

Glaser